



Finanzdepartement
Regierungsrat
Herbert Huwiler
Bahnhofstrasse 15
Postfach 1230
6431 Schwyz

Schwyz, 15. Mai 2025

Vernehmlassung zum Gesetz über die digitale Verwaltung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Mitte Schwyz bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung zum «Gesetz über die digitale Verwaltung» des Kantons Schwyz. Die Mitte hat sich bei der Erarbeitung an folgenden Gedanken orientiert:

- Das Thema der Informationssicherheit und des Schutzes der persönlichen Daten ist zentral. Nur wenn die Bürger darauf vertrauen können, dass die Daten für die definierten Zwecke verwendet werden, werden sie die digitalen Angebote auch nutzen (siehe Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz, ÖDSG, SRSZ 140.410).
- Die Prinzipien der digitalen Aufgabenerfüllung der öffentlichen Verwaltung sind Effizienz, Transparenz, Bürgernähe und Wirtschaftlichkeit fördern, unter Gewährleistung der Informationssicherheit und des Schutzes der persönlichen Daten.
- Als Voraussetzung für eine erfolgreiche Digitalisierung von Dienstleistungen der Verwaltung gegenüber dem Bürger / Nutzer sind Prozesse zu analysieren und standardisieren.
- Durch die Ausweitung der digitalen Angebote «digitaler Schalter» besteht eine gewisse Gefahr,
 - dass entweder gewisse Personen im Zugang zur Verwaltung eingeschränkt werden oder
 - dass andererseits die Effizienz der Verwaltung durch Doppelspurigkeit von analogen und digitalen Angeboten leidet.

Diese Bedenken sind in der Umsetzung entsprechend zu berücksichtigen. Zielführend wäre es, wenn die digitalen Kanäle derart benutzerfreundlich ausgestaltet sind, dass die Analogen früher oder später nicht mehr nachgefragt und somit geschlossen werden.

- Durch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) besteht Potential, Prozesse und Dienstleistungen durch die Verwaltung effizienter anzubieten. Allerdings birgt der Einsatz von KI auch Risiken in Bezug auf Informationssicherheit und des Schutzes persönlicher Daten (siehe oben) – diese Risiken sind entsprechend zu bewerten und einzugrenzen. Beim Einsatz von KI muss es dem Bürger / Nutzer jederzeit klar und transparent sein, dass er mit einem KI-System interagiert. Falls daraus Verwaltungsentscheide resultieren, ist sicherzustellen, dass der Bürger / Nutzer eine Beurteilung durch einen Menschen verlangen kann.

Der Einsatz von Systemen Künstlicher Intelligenz (KI) wird voraussichtlich zum Einsatz von Cloud Computing führen – seien es public oder private Cloud Systeme. Der Kanton Schwyz plant eine Umstellung auf Microsoft 365 für Office- und Kommunikations- und Kollaborationslösungen. Die Verwaltung des Kantons Schwyz verfolgt einen Cloud-First-Ansatz, wie in der Presse¹ zu lesen ist. Im vorliegenden Gesetzesentwurf werden keine Vorgaben betreffend Schutz vertraulicher Daten und Datenverlust gemacht.

Heute – und das wird sich über die Zeit rasch ändern – wird der Schutz vertraulicher Daten in der (Public) Cloud durch verschiedene Technologien und Strategien gewährleistet. Einige der wichtigsten Ansätze sind:

- Verschlüsselung:
 - Data at Rest: Daten, die in der Cloud gespeichert sind, werden verschlüsselt, sodass nur berechnete Personen mit dem entsprechenden Schlüssel Zugriff auf die Klartextdaten haben
 - Data in Transit: Daten, die über das Internet oder andere Netzwerke übertragen werden, werden ebenfalls verschlüsselt, um sicherzustellen, dass sie während der Übertragung nicht abgefangen oder manipuliert werden können
- Confidential Computing: Diese Technologie schützt Daten während der Verarbeitung, indem sie sensible Daten in einer geschützten CPU-Enklave isoliert. Der Inhalt der Enklave ist nur für autorisierte Programmiercodes zugänglich und bleibt unsichtbar für den Cloud-Provider und andere unbefugte Parteien. Confidential Computing beseitigt die verbleibende Schwachstelle in der Datensicherheit, indem es Daten während der Verarbeitung oder Laufzeit schützt.
- Verhinderung von Datenverlust (DLP = Data Loss Prevention): DLP-Lösungen arbeiten mit Menschen, Prozessen und Technologien zusammen, um den Verlust vertraulicher Daten zu erkennen und zu verhindern. Diese Lösungen nutzen unter anderem Antivirensoftware, KI und Machine Learning, um verdächtige Aktivitäten zu erkennen und zu verhindern. Diese Technologien und Strategien stellen sicher, dass vertrauliche Daten in der Public Cloud umfassend geschützt sind und nur berechnete Personen Zugriff darauf haben.

Erläuterungen zu den einzelnen Paragrafen der Vorlage

§ 1 Gegenstand

Zu ergänzen:

- Dieses Gesetz regelt die Rahmenbedingungen für die digitale Aufgabenerfüllung der öffentlichen Verwaltung im Interesse der Effizienz, Transparenz, Bürgernähe und Wirtschaftlichkeit, unter Gewährleistung der Informationssicherheit und des Schutzes der persönlichen Daten.

Künstliche Intelligenz (KI)

§ 3 Begriffe, lit. I), § 8 Einsatz von KI-Systemen, § 18 Haftung

- Die Abkürzung KI ist durch Künstliche Intelligenz (KI) zu ersetzen bei der ersten Nennung

§ 4 Digitales Handeln

Zu ändern:

Abs.1, lit. c): bestehende physische Informationen über einen einheitlichen Prozess auf elektronischen Informationsträgern zugänglich zu machen.

¹ siehe <https://www.inside-it.ch/schwyz-plant-die-grosse-m365-umstellung-20240902>

§ 6 Digitale Inklusion

Bemerkung:

Die Mitte begrüsst ausdrücklich, dass der Zugang zum digitalen Schalter barrierefrei ausgestaltet werden soll und dass die verantwortlichen Stellen verpflichtet werden, keine Personengruppen vom Zugang zu den Dienstleistungen auszuschliessen bzw. einzuschränken.

§ 7 Offene Nutzung

Idee der Umformulierung: «open by default»

Abs. 1 umformulieren (ohne wenn): Die verantwortlichen öffentlichen Organe veröffentlichen Software oder andere Immaterialgüter sowie nicht personenbezogene Informationen unter einer Lizenz, welche die kostenlose Nutzung, Weitergabe und Veränderung durch alle erlaubt.

Zusätzlicher Absatz: Ausnahmen von diesem «open by default» Prinzip sollen in einem zusätzlichen Absatz definiert werden. Mögliche Ausnahmen können z.B. sein: unverhältnismässiger Aufwand, bei höheren übergeordneten Interessen oder Vertraulichkeitsgründe.

§ 8 Einsatz von KI-Systemen >> ändern in «Einsatz von Systemen Künstlicher Intelligenz und Cloud Computing»

Zu ergänzen²:

⁴Die Vorgaben des Datenschutzes gelten direkt für Systeme Künstlicher Intelligenz (KI): Insbesondere müssen die Hersteller, Anbieter und Verwender von KI-Systemen den Zweck, die Funktionsweise und Datenquelle transparent darstellen. Die betroffenen Personen haben den Anspruch, einer automatisierten Datenbearbeitung zu widersprechen oder zu verlangen, dass automatisierte Einzelentscheide von einem Menschen überprüft werden. Interaktive KI-Systeme müssen gegenüber dem Benutzer jederzeit als solche gekennzeichnet werden.

⁵Die zuständigen Stellen erarbeiten für den Einsatz von KI-Systemen und Cloud Systemen in der Verwaltung Richtlinien, welche insbesondere die Einhaltung der Informations- und Datenschutzrichtlinien gewährleisten³.

§ 9 Pilotversuche

Abs. 1 umformulieren:

Der Kanton kann zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben Pilotversuche zur Erprobung neuer Technologien und Prozesse durchführen und diese methodisch auf ihre Zweckmässigkeit und mögliche Risiken evaluieren.

Zu ergänzen:

⁴Für Pilotversuche sind keine Erleichterungen des Datenschutzes zulässig. Im Rahmen der Pilotprojekte ist eine Datenschutzfolgeabschätzung nach Art. 22 Abs. 2 DSGVO (SR 235.1) vorzunehmen.

§ 11 Regierungsrat

Abs. 2a) umformulieren:

die Strategie Digitale Verwaltung und die IT-Strategie;

§17 Entwicklung

Abs. 3 grammatikalisch anpassen:

Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum Umgang mit Personendaten sowie zur Aufbewahrung und Herausgabe von Randdaten und Systemprotokollen.

² <https://www.edoeb.admin.ch/de/update-geltendes-datenschutzgesetz-ist-auf-ki-direkt-anwendbar>

³ https://docs.datenschutz.ch/u/d/publikationen/formulare-merkblaetter/merkblatt_cloud_computing.pdf

§18 Haftung

Abs. 2 a) ans Ende der Aufzählung verschieben.

§19 Digitaler Schalter

Abs. 3c) grammatikalisch korrigieren:

die Berechtigungen, die Protokollierung und die Informationssicherheit.

§ 23 Elektronische Identifikation

Anzupassen:

- Für die Prüfung der elektronischen Identifikation ist der Kanton verantwortlich. Die Prüfung kann automatisiert erfolgen und an Dritte delegiert werden.
- Begründung: Die Prüfung der elektronischen Identifikation kann zentral erfolgen, auch wenn die einzelnen Ämter für die Fachapplikationen verantwortlich sind.

Zu ergänzen:

² d) AVH-N13;

Begründung: dieser zentrale Personenidentifikator soll entsprechend seiner Wichtigkeit aus Transparenzgründen explizit im Gesetz aufgeführt werden und nicht unter „weitere demografische Daten“ subsumiert werden.

² e) weitere demografische Daten, *sofern zur eindeutigen Identifikation der Identität notwendig.*

Insgesamt unterstützt die Mitte die Einführung des Gesetzes über die digitale Verwaltung. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung und Aufnahme unserer Anliegen bei der Weiterbearbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

Die Mitte Schwyz



Bruno Beeler
Präsident



Stefan Langenauer
Fraktionschef